

VERORDNUNG (EG) Nr. 508/96 DER KOMMISSION

vom 25. März 1996

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im März 1996 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Eier und für Geflügelfleisch entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 der
Kommission zur Festlegung der die Sektoren Geflügel-
fleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestim-
mungen zu der Regelung im Rahmen der von der
Gemeinschaft mit Polen, der früheren Tschechischen und
Slowakischen Föderativen Republik und Ungarn
geschlossenen Abkommen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 354/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mengen, die auf die für das zweite Vierteljahr 1996
gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind bei
mehreren Erzeugnissen kleiner als die verfügbaren

Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben
werden. Bei anderen Erzeugnissen wurden dagegen
höhere Mengen beantragt, so daß die betreffenden
Anträge, zur Gewährleistung einer gerechten Aufteilung,
um einen fixen Prozentsatz verringert werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der
Verordnung (EWG) Nr. 2699/93 für den Zeitraum vom 1.
April bis 30. Juni 1996 gestellt wurden, wird entspre-
chend dem Anhang stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 88.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 50 vom 29. 2. 1996, S. 7.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1996
1	1,83
2	6,19
4	100,00
7	1,07
8	12,29
9	1,73
10	100,00
11	—
12	3,03
14	—
15	100,00
16	100,00
17	—
18	—
19	5,00
21	100,00
22	100,00
23	100,00
24	100,00
25	100,00
26	—
27	—
28	—
30	—
31	—
32	—
33	—
34	—
35	—
36	—